

Zulassung von privaten Gegenprobensachverständigen für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben im Land Berlin

M. Senderovich*, U. Pelz, G. Greco



Einleitung

Im Rahmen von amtlichen Kontrollen werden regelmäßig Proben von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen entnommen und in amtlichen Laboren analysiert. Sofern praktisch möglich muss der Kontrolleur einen Teil der Probe im Unternehmen als sogenannte Gegenprobe zurücklassen. Ausschließlich Hersteller können auf die Entnahme einer solchen Gegenprobe verzichten.

Mittels dieser Gegenprobe hat der Wirtschaftsbeteiligte die Möglichkeit auf eigene Kosten ein Gutachten erstellen zu lassen. Zu diesem Zweck muss ein zugelassener Gegenprobensachverständiger beauftragt werden. Mit diesem Gutachten besteht die Möglichkeit, etwaige Beanstandungen zu entkräften und nachzuweisen, dass die betriebliche Sorgfaltspflicht eingehalten wird. In Berlin werden Gegenprobensachverständige, die vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo) auf Antrag und nach Prüfung der Voraussetzungen zugelassen werden, zur Untersuchung befugt.

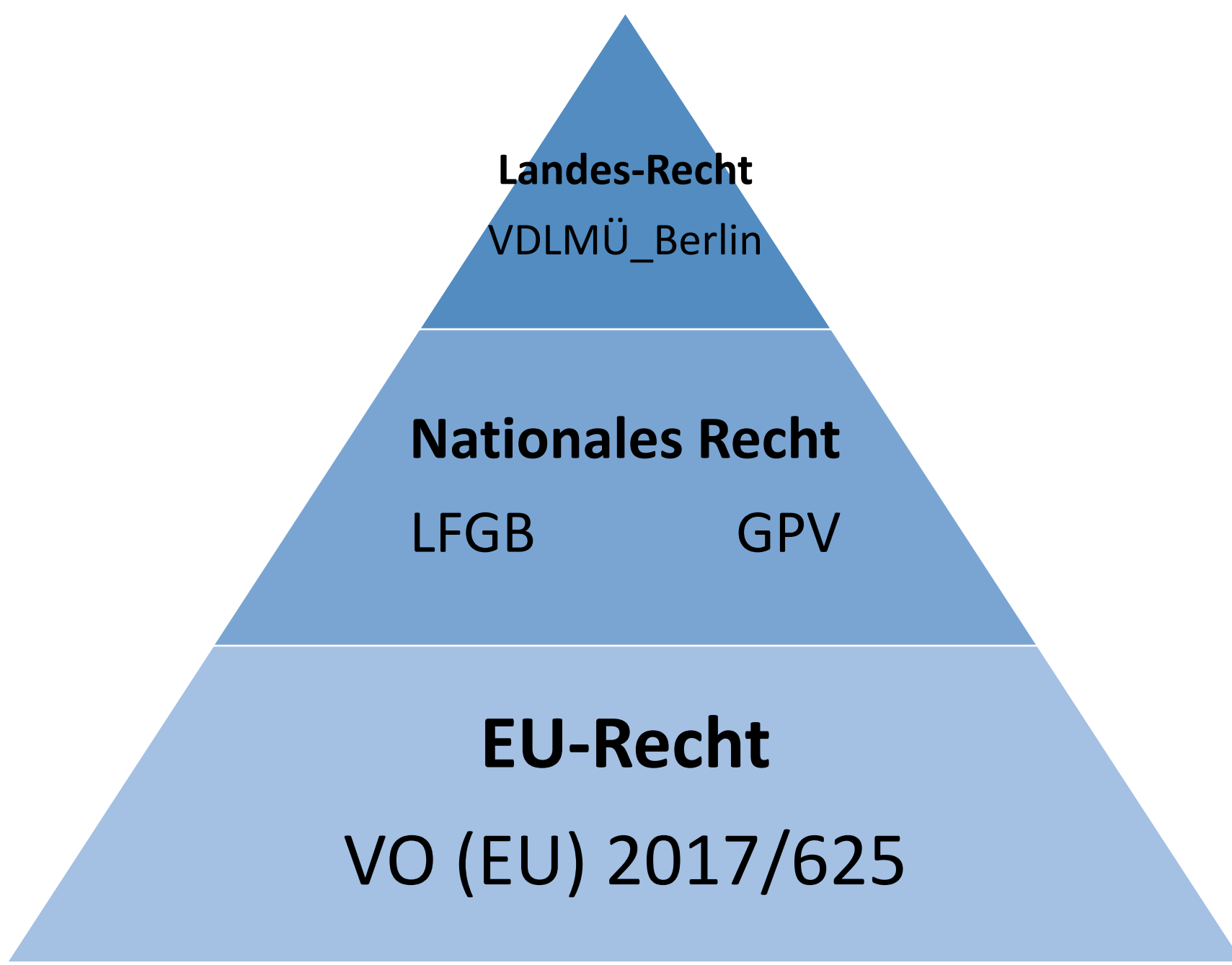


Abb. 1 Hierarchie der Rechtsquellen im Bezug auf das Recht auf ein zweites Sachverständigengutachten

Rechtliche Grundlage

Das Recht auf ein zweites Sachverständigengutachten berechtigt den Unternehmer, eine Überprüfung der Unterlagen über Probenahmen, Analysen, Tests oder Diagnosen durch einen anderen anerkannten und angemessen qualifizierten Sachverständigen zu beantragen. Die rechtlichen Regelungen dazu finden auf allen Rechtsebenen statt:

- § 35 der europäischen Kontrollverordnung 2017/625
- § 43 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB)
- § 9 der VDLMÜ Berlin

§ 43 des LFGBs beschreibt, dass die Untersuchung durch einen nach lebensmittelrechtlichen Vorschriften zugelassenen privaten Sachverständigen erfolgen muss. Mit dieser Vorschrift wird sichergestellt, dass die für ein Gegengutachten erforderliche Untersuchung auch sachgerecht durchgeführt wird. Die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Zulassungsverfahren sind in der Gegenproben-Verordnung (GPV) geregelt.

Zuständigkeit für die Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem der private Sachverständige seinen Hauptsitz hat. In Berlin prüft das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo) nach der schriftlichen oder elektronischen Antragstellung die Voraussetzungen für die Zulassung und erteilt diese gegebenenfalls. Die Zulassung wird vom LAGeSo nur dann erteilt, wenn der Sachverständige im Zulassungsverfahren nachweisen kann, dass er über die technischen und gutachterlichen Voraussetzungen verfügt und er so sachgerechte Gegengutachten gewährleisten kann. Dementsprechend sind mit der Antragstellung geeignete Nachweise zu erbringen:

- Lebenslauf
- Nachweis eines Universitäts- bzw. Hochschulabschlusses als Tierarzt (mit Fachtierarzt) oder Lebensmittelchemiker (staatlich geprüft) oder eines anderen Universitätsabschlusses mit Nachweis von einschlägigen Fachkenntnissen
- Nachweise zur Ausbildung während des Studiums, zu speziellen Fachkenntnissen und zur bisherigen beruflichen Tätigkeit, die das beantragte Untersuchungsspektrum umfassen
- ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Bundeszentralregistergesetz
- Erklärung, dass kein Strafverfahren oder staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig sind
- Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach § 2 Absatz 3 der Gegenproben-Verordnung vorliegt und dass die Sachverständigentätigkeit unabhängig und frei von einem Interessenkonflikt ausgeführt werden kann
- Verpflichtungserklärung nach Anlage 3 der Gegenproben-Verordnung
- Erklärung zur Erfüllung der Anforderungen gem. Anlage 1 der Gegenproben-Verordnung

Für die Untersuchungen sind oft spezielle Untersuchungsverfahren und/oder Analysetechniken erforderlich. Aus diesem Grund müssen die Sachverständigen im Übrigen über ein zur sachgerechten Durchführung der Untersuchung geeignetes Prüflaboratorium nach § 5 Gegenproben-Verordnung verfügen.

Eine Zulassung kann entzogen werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

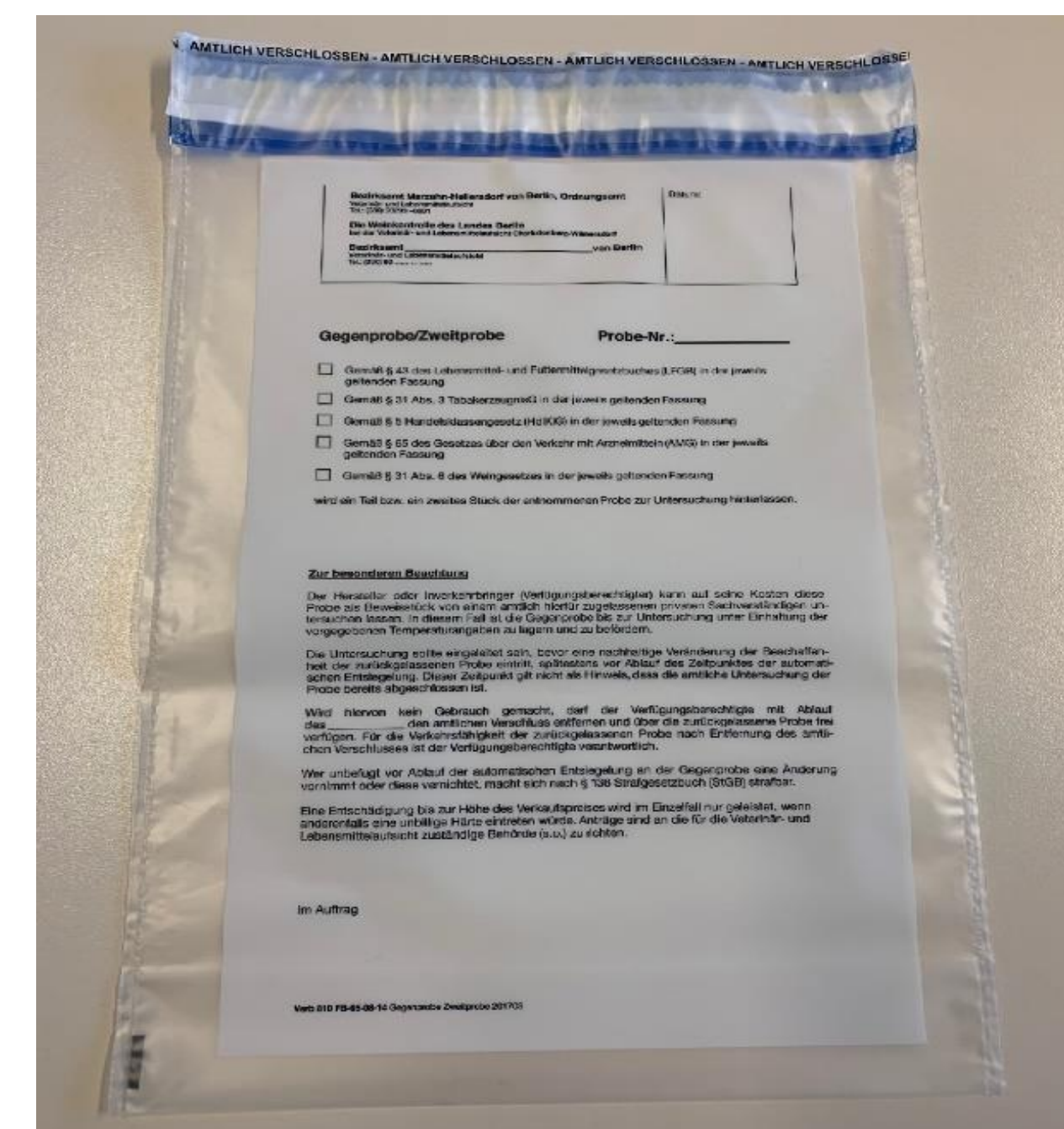


Abb. 2 Ein Probenahmebeutel für die Aufbewahrung von Gegen- bzw. Zweitproben

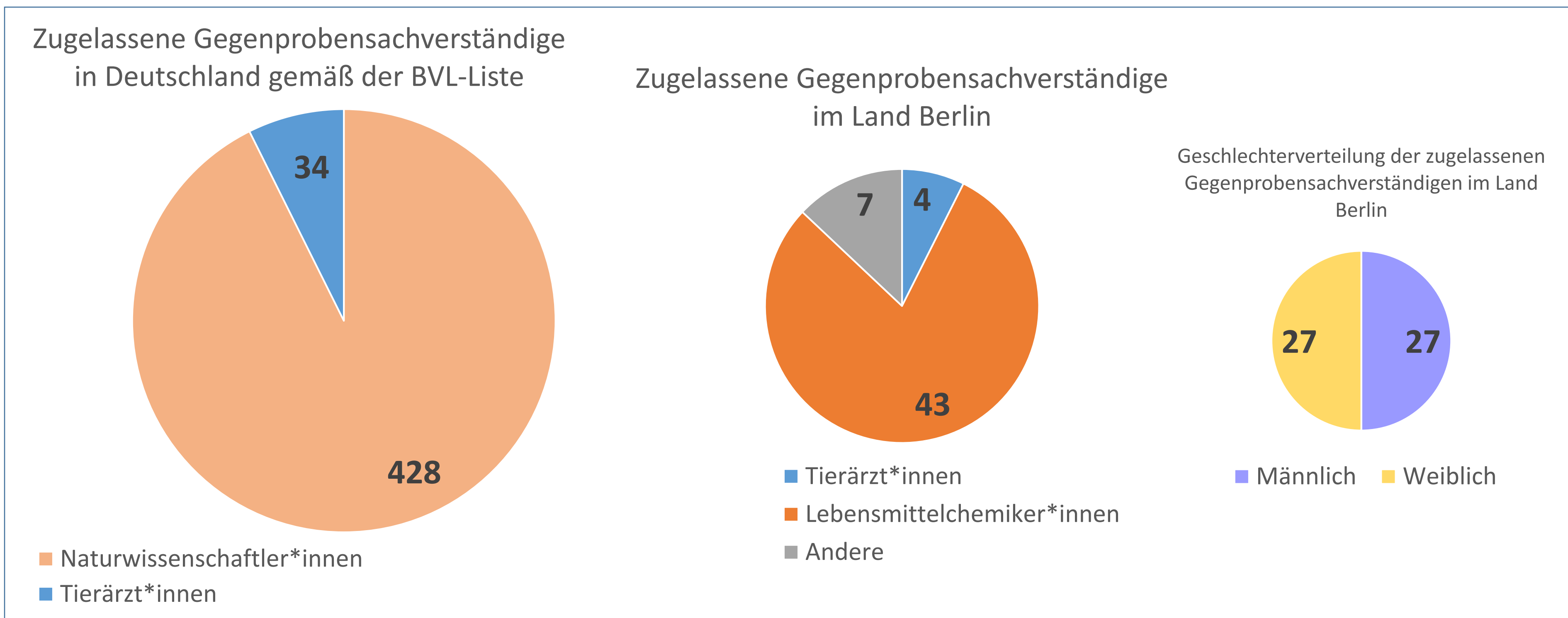


Abb. 3 Statistische Auswertung der zugelassenen Gegenprobensachverständigen (Stand 2021)

Gegenprobensachverständige in Deutschland

Nach einer erfolgreichen Zulassung wird das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) informiert. Das BVL stellt eine Liste der Gegenprobensachverständigen auf der Grundlage der Angaben der zuständigen Stellen der Länder zusammen und aktualisiert diese vierteljährlich.

- https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/01_Lebensmittel/Im_gegenprobensachverstaendige_liste.html

Gemäß dieser Liste sind mit Stand von Juli 2021 in Deutschland 462 private Sachverständige für die Untersuchung von Gegenproben zugelassen. In Berlin sind aktuell 54 private Sachverständige zugelassen.

Schlussbetrachtung:

Zur Untersuchung von Gegen- oder Zweitproben sind nur solche private Sachverständige befugt, die für diese Tätigkeit durch die zuständigen Behörden des Landes, in dem sie ihren Hauptsitz haben, durch eine Entscheidung nach der GPV zugelassen sind. In Berlin ist das LAGeSo für die Zulassung von Gegenprobensachverständigen zuständig.

Die Zahl der Gegenprobensachverständigen ist in den letzten Jahren auf 54 gestiegen. Eine mögliche Erklärung dafür könnte die steigende Bevölkerungszahl und die damit verbundene Zahl der jährlich entnommenen und untersuchten amtlichen Proben sein. Zudem führt die Vielzahl an Rechtsvorschriften, die stets aktualisiert werden, oft zu einer Beanstandung amtlicher Proben, welche für den Lebensmittelunternehmer oft nicht nachzuvollziehen ist.